Manuale theologiae moralis secundum principia S. Thomae Aquinatis. In usum scholarum edidit Dominicus M. Prümmer O. Pr. 3 tomi. gr. 8° (XL u. 424; X u. 540; XII u. 690) Freiburg 1915, Herder. M 24.—; geb. M 28.—

Der Versasser dieser neuen dreibändigen Moraltheologie legt für die Art, wie er sein Fach behandeln will, den Nachdruck auf zwei Gesichtspunkte: klare Herausarbeitung der wissenschaftlichen Grundsätze und engen Anschluß an die Methode und Lehre des hl. Thomas von Aquin. Was zunächst den zweiten Programmpunkt angeht, so wird man es als berechtigt anerkennen und begrüßen, daß bei dem regen und ersolgreichen Wettbewerd, der sich schon seit längeren Jahren auf dem Felde der Ethit und Moraltheologie entwickelt hat, auch ein Mitglied des Predigerordens und der engeren Schule des hl. Thomas sich zum Worte meldet. Man hat in diesem Falle das Recht, eine mehr als gewöhnzliche Leistung zu erwarten. Dieser Erwartung entspricht das Werk nach unserer Meinung durchaus. Auch darin hat der Versasser sich den hl. Thomas zum Vorbild genommen, daß er besondern Nachdruck auf Kürze und Einsachheit des Ausserucks legt (Introd. 9), weil das Buch vor allem als Schulbuch gedacht sei.

Die Betonung bes Grundfaglichen im Gegenfat ju einer rein ober borwiegend kafuiftischen Behandlung ber sittlichen Fragen wird wohl auch irgendwo auf Widerspruch flogen. In ber Richtung auf flares Berausheben ber leitenden Begriffe und Lehrsätze durch positive und spekulative Beweisführung kann kaum zubiel geschehen. Denn wer die Grundsage, auf welche es bei dem Urteil über bas sittliche Sandeln antommt, richtig und lückenlos verstanden hat, wird bei einiger Fähigfeit bes logischen Dentens in ber Anwendung nicht leicht und jedenfalls nicht gröblich fehlgreifen. Dagegen ware ber nicht vor Irrtum ficher, welcher ohne Sattelfestigkeit im Bringipiellen einen vorkommenden Fall lediglich nach Analogie eines mehr ober weniger ahnlichen Rasus bes Lehrbuchs entscheiben wollte. Ebenfo mahr ift es aber auch, baß sich ber Anfanger leicht einrebet, er habe einen vorgetragenen Grundfat völlig verftanden, mahrend er nachber bei Bergliederung tasuiftischer Beispiele gewahr wird, daß ihm bie Tragweite ober der fpringende Buntt noch nicht gang aufgegangen war. Erft in ber Berbindung von Kajuistif mit ber rationellen Entwicklung ber Grundfage entsteht ber Moralift, wie er sein foll. Soweit wird P. Prümmer kaum Widerspruch finden, und ber Tabel ber Borrebe über ein unberechtigtes Borwiegen ber Rafuistif bei manchen Fachgenoffen burfte fich, soweit er berechtigt ift, nur gegen außerbeutiche Moraliften richten.

Was die Stoffverteilung angeht, so schließt sich der Versasser dem Gebrauche, wie er seit der Teilung der Theologie in Dogmatik und Moral üblich geworden ist, ohne erhebliche Abweichungen an.

Der erste Band enthält zunächst die Traktate der allgemeinen Moral. Ziel und Ende, sittliches Handeln, Gesetz, Gewissen, Sünde, Tugend; dann weiter die Lehre von den drei theologischen Tugenden und deren Gegensätzen, sowie von der sittlichen Tugend der Klugheit.

Im zweiten Band folgen die brei andern Kardinaltugenden, wobei natürlich ber Löwenanteil auf die Gerechtigkeit (Eigentum, Wiedererstattung, Verträge) entfällt. Auch die Tugend der Gottesverehrung und die Familienpslichten (3. und 4. Gebot) werden im Anschluß an den hl. Thomas hier untergebracht.

Der britte, umfangreichste Band handelt von den sieben Sakramenten nebst Sakramentalien, Ablaß und Kirchenstrasen. Dabei werden die dogmatischen und spekulativen Fragen nur kurz erwähnt, dafür aber die positiven und für die Pastoration wichtigen Punkte möglichst bestimmt und erschöpfend behandelt.

Am Anfang bes ersten Bandes steht ein Katalog von reichlich 300 älteren und neuen Moraltheologen, meist mit einer kurzen Kennzeichnung der Art und Bedeutung ihrer Schriften. Aber der dann folgende Überblick über die Geschichte ber Moral ist doch wohl allzu mager.

Im gangen Werke kommt der hl. Thomas oft und, wo es angeht, mit längeren, wörtlich berübergenommenen Stellen zu Wort. Darin liegt ichon eine gute Empfehlung und eine ftarte Anziehungsfraft. Andere große Theologen, Die an seinen Bedanken weiter bauten, find ebenfalls reichlich und mit guter Auswahl ju Rate gezogen, befonders ber von allen Moraliften bochgeschätte Rieberlander Rarl Billuart O. P. Auch ber hl. Antonin, Rardinal Cajetan und andere Orbensgenoffen, felbit ber gelehrte, aber burch feinen leibenschaftlichen Rampf gegen ben hl. Alfons und beffen milbere Richtung etwas in ben Schatten geratene Concina werden öfters genannt. Doch fann von einseitiger Bevorzugung einer Schule nicht im geringften die Rede fein. Dem hl. Alfons von Liguori wird taum weniger Ehre erwiesen als bem Englischen Lehrer, und bie andern Namen aus alter, neuer und neuester Zeit, benen man auf Schritt und Tritt begegnet, geben Zeugnis von großer Belejenheit und lobenswerter Unbarteilichfeit. Hervorgehoben fei noch die gewissenhafte Berücksichtigung ber positiven tirchlichen Beftimmungen und die häufigen sachgemäßen hinweise auf die Beilige Schrift und die Rirchenväter und anderseits auf die in ben verschiedenen Ländern beute geltende burgerliche Gesetzgebung, für beren Geltung auch bor bem Gewiffen in weitem Umfang und burchweg mit guten Gründen eingetreten wird. But ift auch das über den Rrieg (II 117-119) Befagte, wobei zu beachten. daß das Werk unmittelbar vor dem Weltfrieg abgeschlossen wurde, wie ber Benfurvermert bom Juni 1914 beweift.

Der Versasser sucht, wie gesagt, seine Stärke nicht im kasuistischen Versahren, sondern im grundsäglichen, theoretischen Gebiete. Mit Rücksicht hierauf wird sich unsere Ausmerksamkeit zunächst der allgemeinen Grundlegung des ersten Bandes zuwenden, und hier erregt natürlich die in neuer Zeit viel verhandelte Frage des Probabilismus ein besonderes Interesse. Nun ist es gewiß richtig, was P. Prümmer betont, daß man der Streitsrage, wie sie seit B. Medina sormuliert zu werden pflegt, keine übertriedene Wichtigkeit beilegen darf. Man hat sich zeitweilig durch den misverständlichen Ausdruck: Lehre vom "Moralprinzip" oder "Moralspstem" (systema morale) verleiten sassen, zu meinen, in dieser Frage handle es sich um den odersten Grundsat der Sittlichkeit, um das innerste Wesen des Unterschieds zwischen gut und böse. Das ist ganz und gar nicht der

Fall. War doch die Frage des Probabilismus selbst dem hl. Thomas so gut wie unbekannt. Das Ibeal einer Moralwissenschaft wäre ein System, das alle Entscheidungen, die allgemeinsten wie die konkretesten, mit strenger Gewißheit darböte und für wahrscheinliche Meinungen überhaupt keinen Raum ließe. Weil nun aber unser Wissen auch auf sittlichem Gebiete leider vielsach Stückwerk ist und manchmal über ein "vielleicht", "wenn ich nicht irre" u. dgl. nicht hinüberkommt, so muß eine für das Leben brauchbare Sittenlehre auch diese Möglichkeit in Rechnung ziehen und Regeln zu sinden such derlei Zweiselssällen zu versahren sei.

Das haben benn auch die Theologen und die Kanonisten von alters her getan, nur widmeten sie der Frage in ihrer Allgemeinheit keine Bearbeitung ex professo, sondern fnüpsten ihre Antworten an einzelne Fälle, oder wandten sie nur auf ein beschränktes Gebiet an, wie ja überhaupt in der Moral die Praxis früher war als die wissenschaftliche Theorie und die abstrakten Begriffe und Säte.

Das hervorzuheben ist nicht überflüssig. Denn P. Prümmer scheint uns zu viel Gewicht auf die Neuheit des Probabilismus zu legen, um baraus feine Entbehrlichkeit herzuleiten. Nach ihm ware vor dem 16. Jahrhundert der Brobabiliorismus die allgemein herrichende Lehre gewesen. Auch die inneren Grunde icheinen ihm burchaus für biefe ftrengere Theorie zu fprechen, und zudem foll ber Apostolische Stuhl vor der Zeit des hl. Alfons fie immer begunftigt haben. Um fo überraschender nimmt fich fein Endurteil aus. Er verwirft alle bigherigen Systeme, nicht nur den ftrengen Tutiorismus und den Probabilismus, sondern auch den Brobabiliorismus und den Aquiprobabilismus. Er empfiehlt einen gang neuen Schluffel gur Löfung ber Schwierigkeit: bas Bringib bes gureichenden Grundes oder das Rompensationspringip. Als Urheber diefes neuen Spftems nennt er brei frangofifche Theologen, von benen merkwürdigerweise keiner in dem Ratalog des Verfaffers zu finden ift. Was jur inneren Begrundung gesagt wird, ift überaus schwach. Es tommt, wenn wir die Worte recht verfteben, barauf hinaus, daß grundfäglich zwar jedes zweifelhafte Gefet eine unameifelhafte Berpflichtung auferlege, nur fei biefe Bflicht weniger ftreng als die des gemiffen Gefetes, baber tonne ber Seelenführer aus einem hinreichenden Grunde ein Auge gubruden und biefe geringe Pflichtverletung für erlaubt erklären. Ob er auch felber ohne jede sittliche Makel diefe Rompensation für fich gelten laffen tonne, wird nicht gang flar. Bir halten diefen Weg für ungangbar und die Bezugnahme auf ben Grundfat bom paffiben Bulaffen des fleineren Ubels in diefer Frage für gefährlich. Denn es ift bier nicht gefragt, mas ich bemjenigen, ber feine volle Pflicht nicht erfüllen will, ftill= foweigend geftatten ober auch bedingungsweise raten barf, sondern ich will wiffen, was ich selbst ohne jede sittliche Makel mablen ober tun barf und somit auch jedem andern für erlaubt erklären fann. Zwischen ben vier möglichen Wegen: dem (gemäßigten) Tutiorismus, Probabiliorismus, Aquiprobabilismus, Probabilismus, die nach Prümmer bem fatholischen Theologen alle freisteben, wird man eben boch mählen muffen. Sie alle vier verwerfen ift nur bann möglich, wenn man ben Nachweis führt, daß die Fragestellung unrichtig ober unvollständig ist. Diesen Nachweis vermißt man hier. Damit soll nicht gesagt sein, daß in der Behandlung der Frage nicht noch Fortschritte möglich seien. Ein Fortschritt wäre es unseres Erachtens schon, wenn man (mit P. Lehmkuhl) den Gegenstand nicht in unmittelbare Berbindung brächte mit der Lehre vom Gezwissen, sondern mit der vom Gest, wie es die Ranonisten schon vor Medina taten. Wer mit Pectius (vgl. Hurter, Nomenclator III 3 331) den Sah ausstellt: Nur ein mit wahrer Gewißheit erkanntes Geset besitzt verpslichtende Krast, der hat die Frage entschieden ohne das Wort prodabile in den Mund zu nehmen. Auch nach dem hl. Alfons liegt der Kern der Frage in dem recht verstandenen Erundsah: lex dubia non obligat. Mag man also immerhin den Ruf erheben: "Los von Medina", so kommt man doch mit dem neuen Ausweg der Kompensation oder des Ausgleichs ebensowenig zum Ziel wie mit dem des gesunden Menschenverstandes. Beide lassen dem subjektiven Ermessen einen zu großen Spielraum.

Aller Anerkennung aber ist es wert, daß auch P. Prümmer deutlich zu verstehen gibt, wenn man einmal zwischen den vier gangbaren Alternativen zu wählen habe, so spreche die größere Folgerichtigkeit heute sür den einsachen Probabilismus. Damit soll natürlich nicht geleugnet werden, daß die Verteidiger diese Systems sich im Eiser des Streites manchmal von der rechten Mittellinie entsernt und zu berechtigtem Tadel Anlaß gegeben haben. Wenn die Auseinandersetzung auch in Zukunst mit der vom Versasser bewiesenen Unbesangenheit sortgeführt wird, kann der Nuhen nicht ausbleiben.

Noch bei andern Kapiteln grundsäglicher Natur legt sich da und dort eine Frage oder ein Zweisel nahe. Angesichts der Fülle des Stoffes und des Strebens nach einer knappen und leichtverständlichen Ausdrucksweise ohne viel Wenn und Aber kann es kaum ausbleiben, daß manche Behauptung allgemeiner und schroffer lautet, als sie gemeint ist. Im Unterricht lassen sich die entsprechenden Klauseln und Boraussetzungen noch immer nachtragen. Wer das Buch zum Nachschlagen benützt, wird darauf zu achten haben.

So fällt auf, daß P. Prümmer bei der Notwehr (II 120) so nachdrücklich betont, diese gelte nur gegen den ungerechten Angreiser (aggressor iniustus). Aber soll das Prinzip vom moderamen inculpatae tutelae wirklich gegen einen unzurechnungsfähigen oder aus unverschuldetem Irrtum handelnden Angreiser oder gegen den, der durch passives Verhalten unabsichtlich meine Nettung unmöglich macht, nicht anwendbar sein? Thomas macht jedensalls den Unterschied nicht.

Wenig Beifall dürfte auch eine andere Stellungnahme finden: Ein Richter weiß bestimmt, daß der vor ihm stehende Angeklagte unschuldig ist; aber eine wandsreie Zeugen beschuldigen ihn so, daß er nach geltender Form Rechtens übersührt scheint. Darf der Richter ihn verurteilen? Der hl. Thomas sagt: Ja, er dars es, und P. Prümmer scheint geneigt, ihm zu solgen (II 137, bgl. I 100). Aber eine solche überschätzung der äußerlichen Rechtsordnung gegen- über der klar erkannten Wahrheit mag aus früheren Zeitumständen erklärlich sein, dem natürlichen Gerechtigkeitsgesühl ist sie doch allzu fremd, besonders wenn es sich um die schwersten Strafen handelt.

Der leichten Berftändlichkeit wird nicht selten die sprachliche Schönheit und Richtigkeit zum Opfer gebracht. Außer den im Moralistenlatein schon eingebürgerten Barbarismen wie liceitas u. dgl. stößt man auch auf neue, die nicht gerade notwendig wären. Andere grammatische und orthographische Bersehen mögen auf Rechnung der mangelhaften Korrektur sallen und werden samt einigen sonstigen Drucksehlern bei neuen Auslagen zu tilgen sein.

Mit Recht hält der Verfasser an der Schreibart synderesis sest. Übrigens steht bei Hieronymus a. a. D. weder synderesis noch synteresis, sondern sovelonges. Weil aber die mittelalterlichen Abschreiber mit den griechischen Buchstaben gar unbeholsen umgingen, so ist aus sovelonges schließlich synderesis geworden. Der Nachweis sindet sich an den von A. Roch angesührten Stellen. Synderesis und conscientia bedeuten also ethmologisch genau dasselbe. Die Form sovethonges (soverenges) scheint dei Hieronymus erst von Erasmus eingesetz zu sein und war den Scholastisten unbekannt, hat also kein Daseinsrecht.

Gezwungen scheint die Aufsassung, die zwei Kardinaltugenden Starkmut und Mäßigkeit hätten ihren Sit im sinnlichen Begehrungsvermögen (sudiectum virtutis fortitudinis est appetitus irascibilis, II 473). Die Redeweise scheint auch nicht vom hl. Thomas herzurühren, obwohl er die Tugenden mit den genannten Leidenschaften in Verdindung setzt.

Manche Meinungsverschiedenheiten unter den Moralisten gehen übrigens, wie P. Prümmer an mehreren Stellen betont, nicht über Wortstreite hinaus. Dies durfte zuweilen selbst da zutreffen, wo er an andern Fachgenoffen Kritik übt; doch geschieht das immer ohne verlegende Form.

Auf die veränderten Zeitverhältnisse unserer Tage und die daraus folgende Rücksichtnahme bei der sittlichen Beurteilung ist mehrsach (z. B. bei Zins und Bucher, beim Arbeitsvertrag, der sozialen Frage) gut hingewiesen. Außerdem sind da und dort kurze Winke für das praktische Leben, aszeitsche und seelsorgersliche Gedanken eingestreut, welche den ersahrenen und klugen Lehrer und Seelensührer verraten. Das Buch wird seinen Weg machen.

Matthias Reichmann S. J.

Tiefer und treuer. Schriften zur religiösen Berinnerlichung und Erneuerung von Franz Weiß, Stadtpfarrer. 12 Bände mit Buchschmuck von Kunstmaler Wilhelm Sommer. fl. 8° I. Band: Der katholische Glaube als Religion der Innerlichkeit. (91) II. Band: Jesus unter uns. (80) III. Band: Kirche und Kirchlichkeit. (87) IV. Band: Verdemütigung und Berjöhnung in der Beicht. (109) V. Band: Belebung und Beseligung in der Kommunion. (87) VI. Band: Jesu Leiden und unsere Leiden. (112)

Dahin gehören 3. B. Formen wie fulcivi (I IV), Isidorus de Sevilla (I 169, cf. 11: I. Hispalensis), vigesies (I 234), caeserit (II 119), statuta emanata (II 201), homo civilizatus (II 244), abluit faciem suam cum colore virido (III 10), mappa (purificatorium) ex canape (III 207 209). Statt regno germanico (II 16) wäre imperio zu sagen, denn es gibt im Reich verschiedene regna.